

**GEMEINDE DETTENHEIM
LANDKREIS KARLSRUHE**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim am 4. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)
vom 3. Dezember 1991**

§ 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr
- | | |
|---|---------|
| bei einem Wert bis 25.000 € | 200 € |
| bis 100.000 € | 200 € |
| zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 €
bis 250.000 € | 500 € |
| zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 € | 875 € |
| zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5 Mio. € | 1.200 € |
| zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €
über 5 Mio. € | 3.900 € |
| zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. € | |
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Dettenheim, den 04. 12. 2001

Der Gemeinderat:


Lothar Hillenbrand
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.